

Satzung
der Stadt Wilhelmshaven
über die Festlegung von Schulbezirken für alle Grundschulen in
Wilhelmshaven

Aufgrund von § 63 Abs. 2 i. V. m. § 102 Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 01.10.1998 (GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 883) hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven in seiner Sitzung am 30.03.2022 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Gegenstand

1. Die Stadt Wilhelmshaven ist Schulträger der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen im Stadtgebiet von Wilhelmshaven. Diese Satzung gilt für alle Grundschulen in städtischer Trägerschaft.
2. Durch diese Satzung werden mit Genehmigung der Bezirksregierung Weser Ems die Schulbezirke für die Grundschulen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen festgelegt.

§ 2

Schulbezirke

1. Ein Schulbezirk besteht jeweils aus einem oder mehreren Gebieten innerhalb der Stadt Wilhelmshaven, denen bestimmte Straßen oder Teile von Straßen zugeordnet sind.
2. Die Schulbezirke und ihre Grenzen ergeben sich aus dem Schulbezirks Gesamtplan und dem Straßenregister, welches Bestandteil dieser Satzung ist. Die Unterlagen können bei der Stadtverwaltung Wilhelmshaven während der Dienststunden im Fachbereich Bildung und Sport in der Abteilung Schulen, Ratrium, Rathausplatz 10 eingesehen bzw. stehen unter www.wilhelmshaven.de/Bildung/Schulen/Grundschulbezirke zur Verfügung.

§ 3

Besondere Festsetzungen

1. Der Schulbezirk für die ehemalige Grundschule Rüstiersiel ist nicht aufgehoben. Da in diesem Bereich keine Grundschule seitens des Schulträgers angeboten wird, besteht für die Eltern die Möglichkeit, ihre Kinder in der Ganztagschule Rüstiersiel oder in der Grundschule Altengroden anzumelden.
2. Der Schulbezirk der Ganztagschule Rüstiersiel ist das gesamte Stadtgebiet der Stadt Wilhelmshaven.
3. Der Schulbezirk der Katholischen Grundschule St. Martin ist das gesamte Stadtgebiet der Stadt Wilhelmshaven.

§ 4
Plandarstellung

Dieser Satzung liegt als Anlage 1 der Schulbezirks-Gesamtplan als grafische Darstellung der Schulbezirke der Grundschulen (Stand März 2022) bei, welcher bis einschließlich des Schuljahres 2022/23 gilt. Dieser Satzung liegt als Anlage 2 der Schulbezirks-Gesamtplan der Grundschulen (Stand März 2022) bei, welcher ab dem Schuljahr 2023/24 gilt. Beide Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 5
Übergangsregelung

Kinder, die bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung andere Schulen im Primarbereich besuchen, als von dieser Satzung bestimmt, sind von den obigen Regelungen ausgenommen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2022 in Kraft.

Wilhelmshaven, den

Feist
Oberbürgermeister